



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 2000

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	29. 2. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen und ihrer Bediensteten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	266
2129	9. 2. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Landesfachbeirat für den Rettungsdienst	266
21504	28. 2. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Ausstattung des Katastrophenschutzes; Verwendung des STAN-Ausstattung für sonstige und andere Zwecke	267
74	24. 2. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahreneermittlung und Sanierung von Altlasten	267
770	3. 2. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Fachbetriebsbescheinigung gem. § 23 Abs. 1 VAWs über den ordnungsgemäßen Zustand einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	285

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
24. 2. 2000	287
Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit	
Bek. – Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, Zahnärztekammern und Apothekerkammern in Nordrhein-Westfalen	

203205

I.

Genehmigung

**von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter
von Behörden und Einrichtungen
und ihrer Bediensteten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 29. 2. 2000 – I B 1 – 19 – 30

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes – LRGK – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) – SGV. NRW. 20320 – und des § 1 Abs. 2 Auslandsreisekostenverordnung – ARVO – vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 743) – SGV. NRW. 20320 – erteile ich hiermit den Leiterinnen und Leitern der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für ihre Person allgemein die Genehmigung, Inlandsdienstreisen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Raum durchzuführen. Ferner ermächtige ich sie, für ihre Bediensteten in meinem Geschäftsbereich Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen im europäischen Raum generell und Dienstreisen in den außereuropäischen Raum bis zu sieben Tagen eigenverantwortlich zu genehmigen. Für längere Dienstreisen in den außereuropäischen Raum gilt § 1 Abs. 2 ARVO.

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten werden ermächtigt, Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im obigen Umfang zu genehmigen.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der zugewiesenen Haushaltmittel Gebrauch gemacht werden.

Meine Runderlass v. 4. 12. 1975 i. d. F. v. 14. 8. 1989 und v. 24. 7. 1991 (SMBL. NRW. 203205) werden aufgehoben.

– MBL. NRW. 2000 S. 266.

2129

**Landesfachbeirat
für den Rettungsdienst**

RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit v. 9. 2. 2000
III C 6 – 0713.8 –

- 1 Aufgrund des § 16 des Rettungsgesetzes NRW – RettG NRW – vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) wird der Landesfachbeirat für den Rettungsdienst gebildet.
- 2 Der Landesfachbeirat besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar
 - 2.1 je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Städte- und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sowie des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes
 - 2.2 vier Vertreterinnen oder Vertreter der freiwilligen Hilfsorganisationen
 - 2.3 einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ärztekammern und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen
 - 2.4 einer Vertreterin oder einem Vertreter der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
 - 2.5 je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der Krankenkassen und der Verbände der Berufsgenossenschaften

2.6 je einer Vertreterin oder je einem Vertreter der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und des Deutschen Beamtenbundes

2.7 als Vertreterinnen und Vertreter der Fachverbände des Rettungswesens und der Feuerwehren je eine Vertreterin oder je ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) Nordrhein-Westfalen, des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., der Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Nordrhein-Westfalen e.V. und des Berufsverbandes für den Rettungsdienst e.V.

2.8 einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbände des Krankentransportgewerbes

2.9 zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft und Technik.

3 Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin oder Vertreter berufen.

4 Die Mitglieder und die Vertretungen werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

5 Die Mitgliedschaft im Landesfachbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder und die zugezogenen fachkundigen Personen erhalten auf Antrag Sitzungstagegelder und Fahrkostenentschädigung nach dem Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz – AMEG – vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 204).

6 Scheidet ein Mitglied oder seine Vertretung aus der für die Berufung maßgebenden Funktion aus, so erlischt die Mitgliedschaft. Dasselbe gilt auch für die Vertretung.

7 Für den Landesfachbeirat wird gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung erlassen.

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 6. 1993 (SMBL. NRW. 2129) wird aufgehoben.

Anlage

**Geschäftsordnung
des Landesfachbeirats für den Rettungsdienst**

**§ 1
Vorsitz, Geschäftsführung**

Den Vorsitz im Landesfachbeirat führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Rettungswesen zuständigen Ministeriums. Es nimmt auch die Geschäftsführung des Landesfachbeirats und seiner Ausschüsse wahr.

**§ 2
Sitzungen**

(1) Der Landesfachbeirat wird zu seinen Sitzungen vom Ministerium einberufen, wenn Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten sind. Es zieht für Fragen, deren Beratung einer besonderen Fachkunde bedarf, andere fachkundige Personen hinzu (§ 16 Abs. 2 RettG NRW).

(2) Die Mitglieder können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Sie sind dem Ministerium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen. Das Ministerium stellt die Tagesordnung auf und leitet sie den Mitgliedern mit den Beratungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung Beschluss zu fassen.

**§ 3
Vertretung**

Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, hat es seine Vertretung und das Ministerium rechtzeitig zu unterrichten.

§ 4
Arbeitsausschüsse

Der Landesfachbeirat kann für bestimmte Aufgaben aus seinen Mitgliedern Arbeitsausschüsse bilden. Er bestimmt deren Vorsitz. Zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse können andere fachkundige Personen zugezogen werden. Die Arbeitsausschüsse haben dem Landesfachbeirat ihre Beratungsergebnisse vorzulegen.

§ 5
Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen des Landesfachbeirats und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die den Mitgliedern zugänglich gemachten Unterlagen und Niederschriften sowie die Beratungen und deren Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Soweit andere fachkundige Personen zu den Sitzungen zugezogen werden, sind sie zu einer vertraulichen Behandlung im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

§ 6
Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt der Beratung sind Niederschriften anzufertigen, die den Mitgliedern übersandt werden. Einwendungen gegen eine Niederschrift sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Versendung zu erheben.

– MBl. NRW. 2000 S. 266.

21504

Ausstattung
des Katastrophenschutzes
Verwendung der STAN-Ausstattung
für sonstige und andere Zwecke

RdErl. des Innenministeriums v. 28. 2. 2000 –
V D 3 – 5530

Mein RdErl. v. 24. 1. 1980 (SMBL. NRW. 21504) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 267.

74

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Gefahrenermittlung
und Sanierung von Altlasten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 2. 2000 – IV A 4 – 564

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –

1.1.1 Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG ausgehen,

1.1.2 Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzung von Altablagernungen oder Altstandorten i.S.d. § 2 Abs. 5 BBodSchG ausgehen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand von Zuwendungen nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sind

2.1.1 Maßnahmen zur Untersuchung und Beurteilung des Einzelfalls, um festzustellen, ob von der einzelnen Altlastverdächtige Fläche oder Altlast Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, welcher Art diese Gefahren sind, welchen Umfang und welches Ausmaß sie haben, im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 auch die für die Bauleitplanung zusätzlich erforderlichen Untersuchungen und Beurteilungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen (Gefährdungsabschätzung).

2.1.2 Untersuchung und Beurteilung der in Betracht kommenden Sanierungs- oder Überwachungsmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen (Sanierungsuntersuchung) sowie ein Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG.

2.2 Gegenstand von Zuwendungen nach der Nummer 1.1.1 sind auch

2.2.1 Sanierungsmaßnahmen

2.2.1.1 Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen.

2.2.1.2 Abdeckung, Abdichtung oder sonstige vergleichbare Schutzvorkehrungen.

2.2.1.3 Neubau, Umbau, Erweiterung, Schaffung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von

– Sickerwasser,
– verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser,
– Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt.

2.2.1.4 Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung von umweltgefährdenden Stoffen oder des Bodens, sofern es sich um einen zeitlich begrenzten Vorgang (höchstens 2 Jahre) und nicht um einen längerfristigen Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser oder um regelmäßige Bodenbehandlung handelt.

2.2.1.5 Maßnahmen zur Standsicherheit (z. B. bei Rutschungen, Sackungen).

2.2.1.6 Ausräumen von Bodenverunreinigungen und Ab Lagerung, sofern andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

2.2.2 Überwachungsmaßnahmen

2.2.2.1 Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2.2.2.

2.2.2.2 Neubau, Umbau, Erweiterung oder Schaffung von Einrichtungen.

2.2.3 Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 notwendig sind.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Gemeinden (GV)

3.2 Für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 außerdem:

3.2.1 Juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung

- oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt.
- 3.2.2 Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist, dass Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1 und soweit notwendig 2.1.2 vorausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 55 Abs. 2 VwVG NW sind eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nummer 4.6) ausreichend.
- 4.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 in Verbindung mit der Nummer 1.1.2 sind förderfähig, wenn eine Altablagerung oder ein Altstandort wiedergenutzt werden sollen und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist.
- Notwendige Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplanes gelten als eine Maßnahme, entsprechendes gilt für Sanierungsuntersuchungen.
- 4.3 Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1. und 2.2.2 sind nur förderfähig, wenn
- 4.3.1 diese nach der bestehenden Nutzung notwendig sind,
- 4.3.2 von der Altlast eine Gefahr ausgeht für
- 4.3.2.1 Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder
- 4.3.2.2 die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder
- 4.3.2.3 die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder
- 4.3.2.4 die öffentliche Wasserwirtschaft
- 4.3.3 und wenn
- 4.3.3.1 es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde (GV) war, die nicht auf Grund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 8 Abs. 1 AbfG) oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 9 AbfG) handelt oder
- 4.3.3.2 die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde (GV) oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde (GV) betrieben worden ist, oder
- 4.3.3.3 der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks ist, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder
- 4.3.3.4 die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NW durchgesetzt werden müssen.
- 4.4 In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Gemeinde (GV) die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NW durchsetzt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass
- 4.4.1 der privatrechtliche Eigentümer oder der dinglich berechtigte Nutzer nicht Handlungsträger ist oder war und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören (Nummer 4.4.2 bleibt davon unberührt),
- 4.4.2 die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind, einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden Grundstücke und der Baulücken,
- 4.4.3 einem zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder des Untergrundes nicht zu entnehmen waren,
- 4.4.4 beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Verunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind,
- 4.5 Wird in den Fällen der Nummern 2.1.1 - 2.2.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr bereits begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus. Grundsätzlich ist auch bei diesen Maßnahmen eine Antragstellung erforderlich.
- 4.6 Bei förderfähigen Maßnahmen steht ein Vergleich einer Förderung des von dem Antragsteller übernommenen Leistungsanteils dann nicht entgegen, wenn der Vergleich den Anforderungen des § 55 VwVfG. NRW. und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO entspricht.
- 4.7 In Fällen in denen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1-2.2.3, auf Grund der Nummer 4.3.3.4 eine Zuwendung gewährt worden ist und in denen durch Leistungen des Ordnungspflichtigen Rückzahlungsansprüche des Landes entstehen, ist der dem Land zustehende Anteil wie folgt zu ermitteln:
- 4.7.1 Zu ermitteln sind die Gesamtausgaben der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, für die die Gemeinde (GV) im Weg der Ersatzvornahme in Vorlage tritt.
- 4.7.2 Leistungen Dritter mindern den Finanzierungsanteil der Gemeinde an den nach 4.7.1 ermittelten Gesamtausgaben. Bei Eigentumsübertragung von Grundstücken ist der Grundstückswert ohne Sanierungserfordernis (nach Wertermittlungsverordnung v. 6. 12. 1988, BGBl. S. 2209) zu ermitteln und als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsteil anzurechnen.
- 4.7.3 Für die von der Gemeinde nach Anrechnung der Leistungen Dritter zu tragenden Ausgaben kann der Gemeinde, soweit es sich um zuwendungsfähige Ausgaben handelt, im Rahmen der Förderrichtlinien eine Zuwendung gewährt werden.
- 4.7.4 Führen die Leistungen Dritter nach der Bewilligung einer Zuwendung zu einer Überfinanzierung der Gesamtausgaben der Gemeinde, ist der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil zu ermitteln und die gewährte Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung, Fördersatz 80 v. H. (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend DM/EUR)
Bagatellgrenze bis 31. 12. 2001: 40 000 DM (Zuwendung),
Bagatellgrenze ab dem 1. 1. 2002: 20 000 EUR (Zuwendung)
- 5.3 Form der Zuweisung
Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1.1 Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2
- 5.4.1.2 Notwendige Ausgaben für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen und für Projektleitung.

- 5.4.1.3 Ausgaben für notwendige Leistungen Dritter bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast berührt sind, höchstens jedoch 10 000 DM (Zuwendung) bis 31. 12. 2001, ab dem 1. 1. 2002 5 000 EUR (Zuwendung).
- 5.4.1.4 Unbare gewerbliche Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, soweit kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt sinngemäß für Sachleistungen.
- 5.4.1.5 Beweissicherungsgutachten zur Festsetzung von förderfähigen Entschädigungsleistungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch 10 000 DM (Zuwendung) bis 31. 12. 2001, ab dem 1. 1. 2002 5 000 EUR (Zuwendung).
- 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 5.4.2.1 Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils.
 - 5.4.2.2 Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen.
 - 5.4.2.3 Grunderwerb

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 bei der Bezirksregierung über das zuständige Staatliche Umweltamt (StUA) in dreifacher Ausfertigung zu stellen.
- 6.1.2 Das zuständige StUA prüft den Antrag daraufhin, ob die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung/-abwehr und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, und legt den Antrag mit dem Ergebnis seiner Prüfung und der fachlichen Stellungnahme der Bezirksregierung vor.

Anlage 1

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen

Anlage 2

- 6.2.2 Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2, der Bewilligung in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

Anlage 3

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.3.1 Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 4 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Anlage 4

6.4 Verwendungs nachweisverfahren

Der Verwendungs nachweis ist nach dem Muster der Anlage 5 zu erbringen. Der Verwendungs nachweis ist der Bewilligungsbehörde über das zuständige StUA vorzulegen (Nr. 5.26 VV/5.21 VVG).

Anlage 5

Das StUA fügt seine fachliche Stellungnahme und seinen Prüfungsvermerk bei.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Schlussbestimmung

- 7.1 Diese Richtlinien treten zum 1. 1. 2000 in Kraft; sie treten am 31. 12. 2004 außer Kraft.

An
(Bewilligungsbehörde
über das StUA)

Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung für Maßnahmen
nach den Nrn. 2.1.1–2.2.3

Betr.:

Bezug:

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2 Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):		
Durchführungszeitraum:	von/bis	

3 Gesamtkosten

lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM/EUR		
Beantragte Zuwendungen/DM/EUR		

4 Finanzierungsplan

		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		20	20	20 und folg.
		in 1000 DM/EUR		
	1	2	3	4
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2	Eigenanteil (einschl. nicht zuwendungsfähiger Kosten)			
4.3	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4	Sonstige beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch			
4.5	beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			

5 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/ Zuschüsse	v.H. d. zuwendungsfähigen Kosten
1	2	3
Summe		

6 Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen):
- 6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Finanzlage und Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller usw.)

8 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,*)
- 8.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr bereits begonnen wurde,*)
- 8.3 er geprüft hat, ob ein Ordnungspflichtiger zu den Kosten der Maßnahme herangezogen werden kann, und er das Ergebnis der Prüfung aktenkundig gemacht hat (Ergebnis der Prüfung als Anlage beifügen),
- 8.4 er zum Vorsteuerabzug
nicht berechtigt*)/berechtigt*) ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Mehrwertsteuer),
- 8.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

*) Nichtzutreffendes streichen.

- 8.6 (außerdem bei juristischen Personen des privaten Rechts): er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind,
- für Maßnahmen nach der Nr. 2.1.1
- 8.7 die ihm bisher forliegenden Unterlagen keine ausreichende Gefährdungsabschätzung ermöglichen
- für Maßnahmen nach der Nr. 2.1.1 und 2.1.2
- 8.8 er die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.1 oder 3.2.1 oder 3.2.2 erfüllt,*)
- 8.9 die Altablagerung oder der Altstandort wiedergenutzt werden soll,*)
- 8.10 eine Gefährdungsabschätzung vorausgegangen ist,*)
- für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2
- 8.11 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung vorgenommen wurde.*)
- 8.12 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung wegen Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nicht vorgenommen werden konnte, aber eine ordnungsbehördliche Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahme angeordnet wurde,*)
- 8.13 er die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.1 oder 3.2.1 oder 3.2.2 erfüllt,*)
- 8.14 die Maßnahme nach der bestehenden Nutzung notwendig ist,
- 8.15 von der Altlast eine Gefahr entsprechend den Nrn. 4.3.2.1 bis 4.3.2.4 ausgeht,
- 8.16 die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.3.1, 4.3.3.2, 4.3.3.3, 4.3.3.4 oder 4.6 vorliegen,*)
- 8.17 die Voraussetzungen der Nrn. 4.4 bis 4.4.4 vorliegen.*)

9 Anlagen

- Erläuterung und genaue Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme,
- Kostenberechnung,
- Zeitplan,
- Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplan,
- Prüfergebnis nach Nr. 8.3,
- ordnungsbehördliche Anordnung/Vergleich*),
- Angaben zur kommunalen Planung für die Wiedernutzbarmachung*),
- Anlage 1 der „Vorläufigen Richtlinien über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten“ (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1985 – SMBL. NW. 74 –), sofern Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 außerhalb der Dringlichkeitsliste beantragt werden.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

10 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

- Kommune ohne Haushaltssicherungskonzept (HSK)? ja/nein*)
- Maßnahme kann aus dem Haushalt finanziert werden? ja/nein*)
- Stellungnahme zur Haushaltsverträglichkeit bei Kommunen mit HSK:

(Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

11 Ergebnis der Antrags-Prüfung durch das Staatliche Umweltamt (StUA)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, dass die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung/-abwehr und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparkamkeit – nicht – entspricht*). Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
2. Berechnung der Zuwendung:
- | | | |
|--|-------|--------|
| a) Gesamtkosten | | DM/EUR |
| b) nicht zuwendungsfähige Kosten | | DM/EUR |
| c) zuwendungsfähige Kosten | | DM/EUR |
| d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von 80 v.H. | | DM/EUR |

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)
Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)
Telefon:

Kennziffer:

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr. Zuwendungen des Landes NRW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.:** – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
– Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
– Antrag (3. Ausfertigung)
-

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM/EUR (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) Deutsche Mark/Euro

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 12 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.)

3. Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
 (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen
 Gesamtausgaben in Höhe von DM/EUR
 als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben*)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
 Ausgabeermächtigungen: DM/EUR
 Verpflichtungsermächtigungen: DM/EUR
 davon 20 DM/EUR
 20 DM/EUR
 20 DM/EUR
 20 DM/EUR
 Folgejahre DM/EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StUA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Leistungen des Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen. Der dem Land zustehende Anteil richtet sich nach Nr. 4.7 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 2. 2000 – IV A 4 – 564 (SMBL. NRW. 74).

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

III.**Hinweise**

1. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten“ RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 2. 2000 – IV A 4 – 564 (SMBL. NRW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i.S. des § 264 Strafgesetzbuch i.V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).
2. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
3. Ich weise ferner darauf hin, dass für die Maßnahme weiterer Zuwendungen nicht nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung, Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnung und Verkehr vom 30. 1. 1998 (SMBL. NW. 2313) beantragt werden dürfen.

IV.**Rechtsbehelfsbelehrung**

(Unterschrift)

Anlage 3

(Bewilligungsbehörde)
Ort/Datum

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)
Telefon:
Kennziffer:

Vorläufiger Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr. Zuwendungen des Landes NRW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
– Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
– Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
– Antrag (3. Ausfertigung)

.....

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung
für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM/EUR (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) Deutsche Mark/Euro

**2. Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung*) notwendigen
Maßnahmen, die nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind:
(Genaue Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)**

*) Nichtzutreffends streichen

3. Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
 (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen zuwendungsfähigen
 Gesamtausgaben in Höhe von DM/EUR
 als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Vorläufige zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf
 Ausgabeermächtigungen: DM/EUR
 Verpflichtungsermächtigungen: DM/EUR
 davon 20 DM/EUR
 20 DM/EUR
 20 DM/EUR
 20 DM/EUR
 Folgejahre DM/EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- Der Beginn, die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind dem zuständigen StUA rechtzeitig vorher schriftlich anzuseigen.
- Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31. 10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Leistungen des Ordnungspflichtigen innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.

III.

Hinweise.

1. Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG. NRW., die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
2. Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. Der Zuwendungsempfänger kann sich gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG. NRW.) berufen.
3. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten“ RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24. 2. 2000 – IV A 4 – 564 (SMBI. NRW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht bei Gemeinden/GV).
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung, für die Rückforderung der Zuwendung oder die Rückzahlung der Zuwendung erheblich sind.
5. Der Zuwendungsempfänger hat
– den Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie „Analysenverfahren für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung und mit Altlasten“ v. 17. 5. 1993 (MBI. NRW. 74),
.....**) soweit die dort getroffenen Regelungen seinen Handlungs- und Verantwortungsbereich betreffen, zu beachten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

**) Nach Erfordernis ergänzen.

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 20
(Ort/Datum)

Telefon:

An (Bewilligungsbehörde)

Mittelanforderung

Betr.:
(Zuwendungszweck)

Bezug:
(Datum des ersten Zuwendungsbescheides)

Mit ihrem(n) Zuwendungsbescheid(en) wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:	
Bescheid vom:	
AZ: DM/EUR
Kennziffer:	
Bescheid vom:	
AZ: DM/EUR
Kennziffer:	
Bescheid vom:	
AZ: DM/EUR
Kennziffer:	
insgesamt DM/EUR

Bisherige Ausgaben:				
Ausgabengliederung	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM/EUR	DM/EUR	DM/EUR	DM/EUR
Kosten				
insgesamt				
Der Zuwendungsempfänger hat bereits erhalten:				
im Haushaltsjahr 20	DM/EUR
im Haushaltsjahr 20	DM/EUR
im Haushaltsjahr 20	DM/EUR
im Haushaltsjahr 20	DM/EUR
im Haushaltsjahr 20	DM/EUR
im Haushaltsjahr 20	DM/EUR
insgesamt	DM/EUR
Beantragter Teilbetrag	DM/EUR
Restbetrag	DM/EUR

Der Betrag soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kasse:

Kto.-Nr.:

Bankleitzahl:

Erklärungen des Zuwendungsempfängers:

Es wird bestätigt, dass der beantragte Teilbetrag innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen oder für bereits geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)

....., den 20
(Ort/Datum)

Telefon:

(wie Zuwendungsbescheid)

Kennziffer:

An (Bewilligungsbehörde)
über das StUA

Verwendungs nachweis

Betr.: Zuwendung des Landes NRW;

hier:

Durch Zuwendungsbescheid(e) des
(Bewilligungsbehörde)

vom AZ: über DM/EUR

Kennziffer

vom AZ: über DM/EUR

Kennziffer

vom AZ: über DM/EUR

Kennziffer

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahmen insgesamt DM/EUR
bewilligt:

Es wurden ausgezahlt: insgesamt DM/EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellungnahme beizufügen. Ergebnis der abschließenden rechtlichen Prüfung, ggf. als Anlage beifügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter Zuwendungen ¹⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	DM/EUR	v. H.	DM/EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendungen des Landes				
insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendung- fähig	insgesamt	davon zuwendung- fähig ²⁾
insgesamt				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei einer nach Nr. 1.2 ANBest-P bzw. Nr. 1.2 ANBest-G zulässigen Überschreitung ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/AZ: der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

III. Ist-Ergebnis

	lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	DM/EUR	DM/EUR
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben	Minderausgaben	

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinde (GV) die Bauunterlagen geprüft haben,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgenommen wurde.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch das Staatliche Umweltamt (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Die fachliche Stellungnahme zu Nr. 11.1 VVG und der Prüfungsvermerk sind beigefügt.

(Ort/Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

770

**Fachbetriebsbescheinigung
gem. § 23 Abs. 1 VAWs über den ordnungsgemäßen
Zustand einer Anlage zum Umgang mit wasserge-
fährdenden Stoffen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 3. 2. 2000 – IV B 4 – 211 – 1 – 28 –

Hiermit führe ich das Muster der Bescheinigung eines Fachbetriebes über den ordnungsgemäßen Zustand einer oberirdischen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen von mehr als 1000 l, die nicht nach § 19i Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes durch Sachverständige prüfpflichtig ist und die von dem Fachbetrieb aufgestellt oder eingebaut wurde, ein. Die Bescheinigung ist vor der Inbetriebnahme einer neuen Anlage oder nach einer wesentlichen Änderung, sowie vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage der zuständigen Behörde vom Fachbetrieb vorzulegen.

Bescheinigung

gem. § 23 Absatz 1 Nr. 2 VAWs

 Inbetriebnahme einer Neuanlage Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Anlage**Angaben zur Anlage:**

Anlagenbezeichnung:

Anlagenbetreiber: (Name, Anschrift, Tel.)	
Anlagenstandort:	

Art der Anlage: HBV Lagern Abfüllen Umschlagen Rohrleitung

Stoffe in der Anlage	WGK			Volumen m³
	1	2	3	

Gesamtvolumen der Anlage: _____ m³; Gefährdungspotential gem. § 6 VAWs: _____

Anlage einfacher oder herkömmlicher Art: Ja Nein Eignungsfeststellung liegt vor: Ja Nein

Zulassungen für Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen (bei LAU-Anlagen):

Anlagenteile und Schutzvorkehrungen	Zulassungskennzeichen	Zulassungsdatum

An der Anlage durchgeführte Tätigkeiten / Bemerkungen:

Angaben zum Fachbetrieb nach § 19 I WHG:

Fachbetrieb:		
Straße, PLZ, Ort, Telefon:		
Letzte Überprüfung des Fachbetriebes durch:	Name der Überwachungs- oder Gütegemeinschaft/ Sachverständigenorganisation	Datum

Ich versichere mit der Bescheinigung:

- dass ich mich überzeugt habe, dass die vorhandenen /eingebauten technischen Schutzvorkehrungen geeignet und vollständig vorhanden sind.
- dass die von mir aufgestellte/eingebaute Anlage/n der VAWs und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht/entsprechen.

Datum _____

Unterschrift _____

II.

Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit

Durchführung
des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

Aufforderung zur Einreichung
von Vorschlägen für die Berufung
der Beauftragten der Arbeitnehmer
in die Berufsbildungsausschüsse der
Ärztekammern, Zahnärztekammern
und Apothekerkammern
in Nordrhein-Westfalen
gem. § 56 Abs. 2 BBiG.

Bek. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
v. 24. 2. 2000 – III B 3-0143

Mit Ablauf des 31. Juli 2000 endet die Amtszeit der Mitglieder der bei den Heilberufskammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse.

Die vorschlagsberechtigten Organisationen werden hiermit aufgefordert, dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, bis spätestens sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter/innen in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammer Nordrhein, der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammer Nordrhein, der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, der Apothekerkammer Nordrhein und der Apothekerkammer Westfalen-Lippe jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen, sowie die Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben.
2. Angabe der Mitgliederzahl der vorgeschlagenen Organisationen innerhalb des Landesteils Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe.

– MBl. NRW. 2000 S. 287.

**Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-3569